

DONAU PRIVATSCHUTZ

Polizze Nr. 2039736307

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Bitte zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie sofort nach Erhalt dieser Polizze. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war oder mit nicht mehr als zehn v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,-, in Verzug ist. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Allgemeine Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

- (1) Schadensminderung:
Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, um den entstandenen Schaden gering zu halten und weiteren Schaden zu vermeiden sowie dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- (2) Schadensmeldung:
Der Versicherungsnehmer hat den entstandenen Schaden dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.
- (3) Schadensermittlung:
3.1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen.
3.2. Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, hat der Versicherungsnehmer an der Ermittlung dieser Person mit zu wirken und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.
- (4) Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt.

Gebühren

Nebengebühren für Mehraufwendungen, die vom Versicherungsnehmer bei uns veranlasst werden (z. B. Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug), werden dem Versicherungsnehmer verrechnet. (§ 41 b Versicherungsvertragsgesetz)

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.

Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.